

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan "Windeignungsgebiet Nr. 44 Prenden, Stadt Biesenthal"
	Ansprechpartnerin: Frau Börner Tel. 03332 441 722 E-Mail: T2@LfU.Brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen: Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustandes (Betriebsphase) durch <ul style="list-style-type: none">- gutachterliche Untersuchung zu den Auswirkungen der Geräuschemissionen (kumulativ unter Berücksichtigung der Flächenkulisse des gemeindeübergreifenden Windeignungsgebietes WEG Nr. 44)- gutachterliche Untersuchung zu den Auswirkungen durch Schattenschlag (kumulativ) Siehe Ausführungen unter Pkt. 4.
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen	
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen	
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:	

4. Weitergehende Hinweise	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<p>Planungsziel</p> <p>Mit dem Bebauungsplan werden die Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen zur Umsetzung der Klimaschutzziele durch den Ausbau erneuerbarer Energien und - die geordnete optimierte Nutzung des Windeignungsgebietes <p>verfolgt. Hierfür sieht der vorliegende Planentwurf im Geltungsbereich die Festsetzung von 4 Baufenstern als Sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Wind und einer Grundfläche von jeweils 650m² vor.</p> <p>Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen</p> <p>Grundlage: §§ 3,50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)</p> <p>Das im Regionalplan ausgewiesene WEG Nr. 44 ist gemeindeübergreifend. Die betriebsbedingten Auswirkungen durch Geräusche und Schattenwurf wurden beschrieben.</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird jedoch für die Abwägung empfohlen, bereits im Rahmen der Bauleitplanung insbesondere die betriebsbedingten akustischen und optischen Wirkungen der Windenergieanlagen gutachterlich zu ermitteln und zu bewerten. Nachfolgend werden die Beurteilungsrundlagen bekannt gegeben.</p> <p>Grundlagen der Beurteilung betriebsbedingter Auswirkungen</p> <p>Die Beurteilung der vom Anlagenbetrieb ausgehenden Geräusche erfolgt nach den Berechnungs- und Bewertungsvorschriften der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm und unter Anwendung des WKA-Geräuschimmissionserlasses des Landes Brandenburg vom 16. Januar 2019.</p> <p>Grundlage der Beurteilung der Auswirkungen durch Schattenwurf ist die Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Ermittlung und Beurteilung</p>	

der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Leitlinie) zuletzt geändert am 28. Februar 2015 durch Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (ABl. Brandenburg Nr. 11 vom 25.03.2015, S. 277).

Für den Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung werden weitere Hinweise zum Immissionsschutz gegeben.

- Empfohlen wird jeweils den Schutzanspruch der schutzbedürftigen Nutzungen und die Ziele der Kommunen zum Schutz der Nutzungen zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind hierbei Festsetzungen verbindlicher Bauleitplanungen, die Eigenart der näheren Umgebung, die Lage im Außenbereich.
- Der Anlage 1 zum BauGB folgend sind in der Prognose nach 2.b)ff) die Folgen der Kumulierung einzustellen.
- Je nach Ergebnis der gutachterlichen Untersuchung wird empfohlen geeignete planungsrechtliche Festsetzungen zu ermitteln, die eine Einhaltung der IRW sichern.

Hinweis Eisabwurf

WEA sind generell so zu errichten und zu betreiben, dass es nicht zu einer Gefährdung durch Eisabwurf kommen kann. Ist wie hier der Abstand einer geplanten WEA zu Schutzobjekten wie Verkehrswegen und Gebäuden kleiner als $1,5 \times$ (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) sollten die Auswirkungen durch Eisabwurf eingestellt und geeignete Maßnahmen der Minderung (z. B. Rotblattheizung, eisabweisende Beschichtung) benannt werden, die eine sichere Gefährdung durch Eisabwurf der geplanten WEA ausschließen.

Dieses Dokument wurde am 5. Dezember 2019 durch Katrin Börner schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.